

Die Sache hat aber, wie ich bereits sagte, noch eine zweite Seite. Das ist der Mensch mit seinen subjektiven Rechten, die ihm vom Staat garantiert werden müssen. Diese rechtlichen Garantien verliert auch jener Bürger nicht, der eines Verbrechens beschuldigt wird, denn ein Untersuchungsverfahren greift tief in das Schicksal eines Menschen und tief in das Schicksal einer ganzen Familie ein. Vom Ausgang eines solchen Verfahrens hängen nicht nur der Ruf, nicht nur die Ehre, sondern eine ganze Reihe anderer Dinge ab. Untersuchungsorgane und Staatsanwaltschaft und in letzter Instanz die Gerichte haben eine große Verpflichtung, nämlich auch die Rechte und Interessen solcher Menschen zu schützen, gegen die sie ein Verfahren eingeleitet haben.

Die Frage des Freispruchs mangels Beweises hat aber auch eine materielle Seite. Auch darauf habe ich bereits in der Neuen Justiz hingewiesen. Das hängt damit zusammen, daß bei uns gesetzliche Grundlagen vorhanden sind, die die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft regeln. Eine solche Entschädigung wird aber nur dann zugbilligt, wenn das Verfahren die Unschuld der Beschuldigten ergeben hat oder gegen sie ein begründeter Verdacht nicht vorliegt. Wer mangels Beweises freigesprochen wurde, hat nach diesen alten wilhelminischen Normen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Schließlich eine letzte Bemerkung. Ich denke, daß die Beseitigung der Möglichkeit des Freispruchs mangels Beweises oder der Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt nach § 164 Abs. 1 Ziff. 3 sich auch auf die Qualität der Untersuchung mit auswirken wird. Untersuchungsorgane, Staatsanwaltschaft und Gerichte werden dann mehr gezwungen sein, noch besser zu arbeiten, um entweder die Schuld zu beweisen oder die Unschuld festzustellen. Die gesamte Arbeit wird dann noch besser und noch sauberer geschehen. Ich sage das besonders deshalb, weil es Fälle gegeben hat, in denen Aussagen zweifelhafter Art als bare Münze genommen wurden und es zu Verhaftungen gekommen ist, weil die Aussagen nicht oder nur ungenügend überprüft wurden. Wie aber, so muß man fragen, wollen wir vor einem Bürger bestehen, dessen Freispruch mangels Beweises erfolgt ist, nur weil er, sagen wir es offen heraus, das Opfer eines zu leicht genommenen Geständnisses geworden ist? Unsere Partei hat seit langer Zeit immer wieder darauf hingewiesen, daß die sozialistische Gesetzlichkeit gefestigt werden muß, und das gilt, denke ich, auch besonders für die Untersuchungstätigkeit wie für das gesamte Beweisprozeßverfahren.

Dr. Kurt Schumann
Präsident des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik

Verehrte Kolleginnen und Kollegen!

Ich möchte einige wenige Ausführungen zu dem Referat von Weiß machen. Vorerst glaube ich sagen zu dürfen, daß das gründliche und in